

Beitragssatzsatzung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Zeulenroda-Triebes

vom 29.09.2017

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Beitragssatzsatzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Der jeweilige Beitragssatz wurde nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Zeulenroda-Triebes und der im jeweiligen Kalenderjahr angefallenen tatsächlichen beitragsfähigen Aufwendungen ermittelt und beträgt für die folgend genannten Ermittlungseinheiten in den folgend genannten Zeiträumen:

a) in der Ermittlungseinheit Mehla

aa) für das Kalenderjahr 2013:	0,006248 €/m ²
ab) für das Kalenderjahr 2014:	0,070933 €/m ²

b) in der Ermittlungseinheit Triebes

für das Kalenderjahr 2016:	0,110482 €/m ²
----------------------------	---------------------------

§ 2 Inkrafttreten

Der § 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) tritt am 31.12.2013 in Kraft.
Der § 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe ab) tritt am 31.12.2014 in Kraft.
Der § 1 Buchstabe b) tritt am 31.12.2016 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 29.09.2017



Weinlich
Bürgermeister

76



Bekanntmachungsvermerk nach § 7 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) zur Form und dem Tag der öffentlichen Satzungsbekanntmachung

betreffend der Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 29.09.2017

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf Nr. 12 Jahrgang 12 vom Ausgabetag Mittwoch, den 18.10.2017 auf Seite 8.

Der Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorgenannten Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 29.09.2017 im Sinne des § 7 ThürBekVO und § 6 ThürBekVO ist damit der 18.10.2017.